



Maßnahmenplan bei Überschreiten der Kennzahl 2

Rostock, Mai 2023

gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) und der Verordnung über die Verwendung antibiotisch wirksamer Arzneimittel (Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung)

Bei Überschreiten der Kennzahl 2 hat der Tierhalter auf der Grundlage einer tierärztlichen Beratung innerhalb von einem Monat einen schriftlichen Plan zu erstellen, der Maßnahmen zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes enthält.

Der schriftliche Plan hat entsprechend der Verordnung über die Verwendung antibiotisch wirksamer Arzneimittel mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben zum Betrieb hinsichtlich:
 - des Systems des Zu- oder Verkaufs der Tiere,
 - der Hygiene,
 - der Fütterung einschließlich der Wasserversorgung,
 - der Art und Weise der Mast einschließlich der Mastdauer,
 - der Ausstattung, Einrichtung und Besatzdichte der Ställe,
 - des Namens und der Anschrift des den Bestand behandelnden Tierarztes sowie, soweit vorhanden, weiterer Tierärzte
 - der Art und Weise der Verabreichung von Arzneimitteln, die antibiotisch wirksame Stoffe enthalten,
- die mutmaßlichen Gründe, die zu der Überschreitung der bundesweiten jährlichen Kennzahl 2 geführt haben könnten,
- Angaben zum Krankheitsgeschehen, einschließlich Befunden zur Diagnostik und Tierverlusten sowie bestehenden Prophylaxeprogrammen,
- das Ergebnis der tierärztlichen Beratung nach § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 TAMG,



- Einzelheiten der beabsichtigten Maßnahmen, mit denen eine Verringerung der Behandlung mit Antibiotika bewirkt werden soll,
- den Zeitraum, in dem die o. g. Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Der Plan ist der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

Für Rückfragen:

Abt. 6 Dezernat 600

arzneimittelueberwachung@lalf.mvnet.de

0385-588-61619

Weitere Informationen unter:

<https://www.lalf.de/tierzucht-futtermittel-veterinaerdienste/tierarzneimittelueberwachung/>

